

Vereinbarung

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.7.1999 , in Kraft getreten am 1.8.1999, ist geltendes Recht und kann nicht unterlaufen werden.

Die Kastration streunender Katzen - Zentralthema des Gesprächs – fällt nicht unter die in § 4 der GOT aufgeführten „ Einzelfälle“ , da es sich um wiederkehrende Tätigkeiten in nicht geringem Umfang handelt.


Die Tierärztin / der Tierarzt, die / der Kastrationen im Auftrag der Tierschutzvereine durchführt, hat ihre / seine Liquidation nach den Bestimmungen der GOT zu erstellen und die dort genannten Gebühren und Auslagen zu berechnen.

Aus Gründen des Tierschutzes wird den Mitgliedern der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz empfohlen, 15 – 20 % des Rechnungsbetrages für Kastrationen als Spende an den jeweiligen Tierschutzverein zu geben, wobei steuerrechtliche Kriterien einzuhalten sind.

Landestierärztekammer und Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes verpflichten sich, ihre Mitglieder umgehend per Rundschreiben über die getroffene Vereinbarung zu informieren. Der Öffentlichkeit soll diese Vereinbarung durch gemeinsame Presseerklärungen zugänglich gemacht werden.

Mayen , den 10. April 2000


Dr. Wolfgang Luff
Präsident der Landestierärztekammer
Rheinland-Pfalz


Horst Stauffer
Vorsitzender des Landesverbandes
Rheinl.-Pfalz des Dt. Tierschutzbundes

